



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenwissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Erbrecht  
22. Auflage 2020

Kenntnisse im Erbrecht sind unerlässliche Voraussetzung für das juristische Staatsexamen. Die Probleme des Erbrechts werden anhand von 38 Fällen mit ausführlichen Lösungen dargestellt. Zahlreiche Skizzen verdeutlichen die komplexen Zusammenhänge an den Problemschwerpunkten. Aufbauschemata und Übersichten unterstützen, den Stoff zu erfassen und erleichtern, das Erlernete zu verinnerlichen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Mai 2020 berücksichtigt.

#### Inhalt

- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erbfolge, insbesondere
  - Errichtung, Auslegung und Anfechtung von (gemeinschaftlichen) Testamenten und Erbverträgen
  - Erbrechtliche Bindung beim Erbvertrag und gemeinschaftlichen Testament
  - Berliner Testament
- Rechtsstellung des Erben
- Miterbengemeinschaft
- Erbschein
- Nachlassverbindlichkeiten, insbesondere Pflichtteilsansprüche
- Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

ISBN: 978-3-86752-729-3



9 783867 527293

€ 20,90

Sie erhalten die Karteikarten Familien- und Erbrecht zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket  
günstiger!

 Alpmann Schmidt

Erbrecht

2020

S



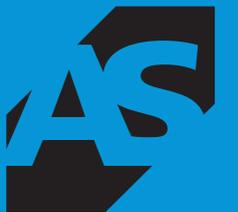
Skripten

Haack

Erbrecht

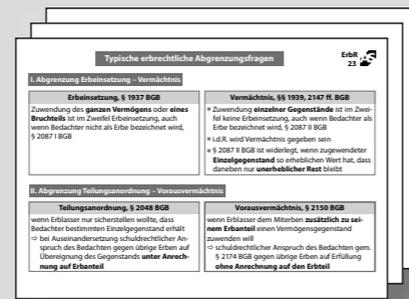
22. Auflage 2020

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

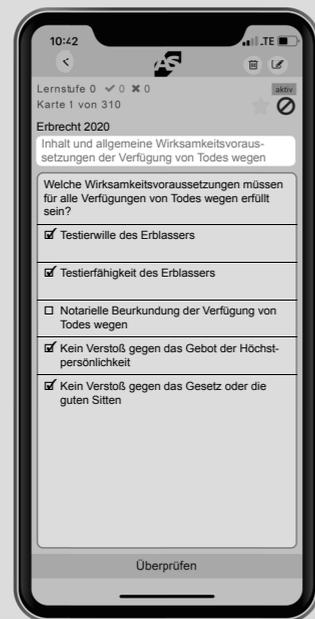


- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)

powered by 

## Bundesweite juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache.  
Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.  
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [goo.gl/bvy3Kf](http://goo.gl/bvy3Kf)

# **ERBRECHT**

**2020**

Claudia Haack  
Rechtsanwältin und Repetitorin

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

*Zitiervorschlag: Haack, Erbrecht, Rn.*

**Haack, Claudia**

Erbrecht

22. überarbeitete Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-729-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**.

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. Teil: Einführung** ..... 1

**1. Abschnitt: Grundbegriffe des Erbrechts** ..... 1

    A. Erbfall und Erblasser ..... 1

    B. Erbe und Erbfähigkeit ..... 1

    C. Erbschaft bzw. Nachlass ..... 3

    D. Verfügungen von Todes wegen ..... 3

**2. Abschnitt: Grundprinzipien des Erbrechts** ..... 3

    A. Testierfreiheit ..... 3

    B. Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) ..... 3

    C. Prinzip des Vonselbsterwerbs ..... 4

**3. Abschnitt: Rechtsquellen des Erbrechts** ..... 4

    A. Materielles Recht ..... 4

    B. Verfahrensrecht ..... 4

    C. Internationales Erbrecht ..... 4

**4. Abschnitt: Wesentliche Fragen des Erbrechts – Überblick** ..... 6

**2. Teil: Die gesetzliche Erbfolge** ..... 7

**1. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten** ..... 7

    A. Erben erster Ordnung ..... 8

        Fall 1: Gesetzliche Erben der ersten Ordnung ..... 9

    B. Erben zweiter Ordnung ..... 10

        Fall 2: Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung ..... 10

    C. Erben dritter Ordnung ..... 11

        Fall 3: Gesetzliche Erben der dritten Ordnung ..... 11

    D. Erben vierter und entfernterer Ordnungen ..... 12

    E. Gesetzliches Erbrecht bei mehrfacher Verwandtschaft, § 1927 ..... 13

    F. Erhöhung des Erbteils, § 1935 ..... 13

**2. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten** ..... 14

    A. Voraussetzungen des gesetzlichen Ehegattenerbrechts ..... 14

    B. Umfang des gesetzlichen Ehegattenerbrechts ..... 14

        I. Rein erbrechtliche Betrachtung ..... 15

        II. Die Korrekturen nach dem ehelichen Güterrecht ..... 15

        Fall 4: Ehegattenerbrecht je nach Güterstand ..... 16

    C. Der Voraus der Ehegatten, § 1932 ..... 20

    D. Der sog. „Dreißigste“ ..... 20

    E. Gesetzliches Erbrecht bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft? ..... 21

**3. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners** ..... 21

    A. Voraussetzungen des gesetzlichen Erbrechts der Lebenspartner ..... 21

    B. Umfang des gesetzlichen Erbrechts der Lebenspartner ..... 22

        I. Rein erbrechtliche Betrachtung ..... 22

        II. Korrektur nach Güterstand ..... 22

    C. Voraus des Lebenspartners ..... 22

**4. Abschnitt: Gesetzliche Erbfolge bei nichtehelicher Abstammung** ..... 23

    A. Erbrechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Kinder ..... 23

    B. Feststellung der Vaterschaft ..... 23

<b>5. Abschnitt: Das gesetzliche Erbrecht des Staates, § 1936</b> .....	23
■ Zusammenfassende Übersicht: Gesetzliche Erbfolge .....	24
<b>3. Teil: Die Verfügung von Todes wegen</b> .....	25
<b>1. Abschnitt: Der Inhalt der Verfügung von Todes wegen</b> .....	26
A. Die Bestimmung des Erben in der Verfügung von Todes wegen .....	26
I. Erbenbestimmung .....	26
II. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erbenbestimmung .....	27
III. Die Einsetzung mehrerer Erben .....	27
IV. Die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft .....	28
V. Die Ersatzerbschaft gemäß § 2096 .....	28
B. Die Enterbung und bedingte Erbeinsetzung .....	29
I. Die Enterbung des gesetzlichen Erben .....	29
II. Die Erbeinsetzung unter einer Bedingung oder Befristung, §§ 2074 ff. ....	29
1. Allgemeine Regeln .....	30
2. Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit oder Unmöglichkeit der Bedingung .....	30
3. Verfügung unter einer Befristung .....	31
C. Das Vermächtnis gemäß §§ 1939, 2147 ff. ....	31
I. Das „Stückvermächtnis“ .....	31
II. Das Vorausvermächtnis gemäß § 2150 .....	32
D. Die Auflage, §§ 1940, 2192 ff. ....	32
I. Die Auflage ohne einen bestimmten Begünstigten .....	33
II. Die Auflage zugunsten einer Person .....	33
E. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung, §§ 2197 ff. ....	33
■ Zusammenfassende Übersicht: Inhalt letztwilliger Verfügungen .....	34
<b>2. Abschnitt: Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verfügung von Todes wegen</b> .....	35
A. Der Testierwille .....	35
I. Voraussetzungen der Willenserklärung .....	35
Fall 5: Testament oder Vollmacht? .....	36
II. Die Anwendbarkeit der §§ 116, 117 und § 118 auf testamentarische Anordnungen .....	38
B. Die Testierfähigkeit des Erblassers .....	38
C. Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit .....	39
I. Keine Vertretung im Willen oder bei Abgabe der Erklärung .....	40
II. Die Konkretisierung des § 2064 durch § 2065 .....	40
1. Die Zulässigkeit von Potestativbedingungen .....	40
2. Bezeichnung der Erben durch Dritten .....	41
Fall 6: Unwirksame Nacherbeneinsetzung .....	42
3. Auswahl des Vermächtnisnehmers durch Dritte .....	45
D. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen .....	45
I. Nichtigkeit gemäß § 134 .....	45
II. Nichtigkeit gemäß § 138 .....	47
III. Unwirksamkeit gemäß § 2077 .....	49
E. Folgen teilweiser Unwirksamkeit .....	49
I. Unwirksamkeit einer von mehreren Verfügungen .....	49
II. Teilweise Unwirksamkeit einer Verfügung .....	50
III. Anwendbarkeit des § 2085 auf Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament .....	50

■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamkeitsvoraussetzungen der Verfügung von Todes wegen .....	51
<b>3. Abschnitt: Die Formen der Verfügungen von Todes wegen .....</b>	<b>52</b>
A. Das einseitige Testament .....	52
I. Formvorschriften .....	52
1. Die Form des ordentlichen Testaments .....	53
a) Das eigenhändige Testament .....	53
Fall 7: Testament in Form eines Pfeildiagramms .....	57
b) Das öffentliche Testament, § 2232 .....	59
2. Die außerordentlichen Testamente, §§ 2249–2251 .....	60
II. Der Widerruf der Anordnungen im Testament .....	61
1. Widerrufsmöglichkeiten .....	61
Fall 8: Widerruf durch Randvermerk .....	62
2. Der Widerruf des Widerrufs .....	64
3. Die Anfechtung des Widerrufs .....	65
Fall 9: Irrtum über den Widerruf .....	65
B. Der Erbvertrag .....	68
I. Das Zustandekommen des Erbvertrags .....	69
1. Die besonderen Wirksamkeitsvoraussetzungen des Erbvertrags .....	69
2. Der Inhalt des Erbvertrags .....	70
II. Die Bindung an vertragsmäßige Verfügungen .....	71
1. Eintritt und Umfang der Bindung .....	71
Fall 10: Vertragsmäßige Verfügungen .....	72
2. Ausschluss der Bindung .....	75
3. Die Abhängigkeit der Verfügungen der Vertragsschließenden .....	78
III. Die Verfügungen des Erblassers zu Lebzeiten .....	78
1. Die Voraussetzungen des § 2287 .....	79
2. Rechtsfolge des § 2287 .....	80
3. Beeinträchtigung des Vermächtnisnehmers, § 2288 .....	82
4. Ausschluss der §§ 2287, 2288 durch Erbvertrag? .....	82
IV. Der Ehegattenerbvertrag sowie der Erbvertrag unter Verlobten .....	83
C. Das gemeinschaftliche Testament .....	83
I. Das Zustandekommen des gemeinschaftlichen Testaments .....	84
II. Berliner Testament .....	86
1. Einheits- und Trennungsprinzip .....	86
Fall 11: Einheits- oder Trennungsprinzip? .....	87
2. Die rechtliche Bedeutung der Wiederverheiraturungsklausel .....	88
Fall 12: Wiederverheiraturungsklausel .....	88
III. Die wechselbezüglichen Verfügungen .....	91
1. Voraussetzungen der Wechselbezüglichkeit .....	91
Fall 13: Späte Wechselbezüglichkeit? .....	92
2. Folgen der Wechselbezüglichkeit .....	94
a) Die Abhängigkeit wechselbezüglicher Verfügungen im Bestand, § 2270 Abs. 1 .....	94
b) Die Bindung an wechselbezügliche Verfügungen .....	94
Fall 14: Das abweichende zweite Testament .....	96
c) Die analoge Anwendung der §§ 2286 ff. .....	98
Fall 15: § 2287 analog? .....	99
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Formen der Verfügung von Todes wegen .....	104

<b>4. Abschnitt: Die Auslegung der Verfügung von Todes wegen</b> .....	105
A. Grundsätze und Prüfungsgang bei der Auslegung der Verfügung von Todes wegen .....	105
I. Die Ermittlung des Erblasserwillens .....	106
1. Ermittlung des wahren Erblasserwillens .....	106
2. Erläuternde und ergänzende Testamentsauslegung .....	106
a) Die erläuternde Auslegung .....	107
Fall 16: „Mutter“ .....	107
Fall 17: Ersatzerbe oder Nacherbe .....	109
b) Ergänzende Auslegung .....	110
Fall 18: Aktiensturz .....	110
II. Einhaltung der Form .....	112
Fall 19: Gleichzeitiges Ableben .....	113
B. Die besonderen gesetzlichen Auslegungsregeln und Ergänzungsvorschriften .....	116
I. Unklarheiten bezüglich des bedachten Personenkreises oder bezüglich der Bedingung, §§ 2066–2076 .....	116
1. Generelle Bezeichnung des bedachten Personenkreises .....	117
2. Auslegungsregel des § 2069 .....	117
Fall 20: Begehrter Nachlass .....	118
3. Auslegungsregeln für bedingte Zuwendungen .....	120
II. Auslegungsregeln bei Unklarheiten bezüglich der Erbeinsetzung, §§ 2087 ff. ....	121
1. Auslegung gemäß § 2087 .....	121
2. Auslegung gemäß §§ 2088, 2089 .....	122
3. Auslegung gemäß § 2091 .....	122
4. Anwachsung gemäß § 2094 .....	122
Fall 21: Nasciturus .....	122
5. Auslegungsregeln bei Vor- und Nacherbschaft .....	124
C. Der Grundsatz der wohlwollenden Auslegung, § 2084 .....	124
I. Unmittelbarer Anwendungsbereich des § 2084 .....	124
II. Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 2084 .....	124
III. Analoge Anwendung des § 2084 .....	125
D. Besonderheiten bei der Auslegung von Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten .....	125
I. Die Auslegung von Erbverträgen .....	125
II. Die Auslegung von gemeinschaftlichen Testamenten .....	126
Fall 22: Fehlende gegenseitige Erbeinsetzung .....	126
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Auslegung der Verfügung von Todes wegen .....	129
<b>5. Abschnitt: Die Anfechtung der Verfügung von Todes wegen</b> .....	130
A. Die Voraussetzungen der Testamentsanfechtung .....	130
I. Anfechtungsgrund .....	130
1. Der Anfechtungsgrund des § 2078 Abs. 1 .....	130
2. Der Anfechtungsgrund des § 2078 Abs. 2 .....	131
Fall 23: Reumütiger Freidenker .....	131
3. Der Anfechtungsgrund des § 2079 .....	133
Fall 24: Wiederheirat .....	134
II. Die Anfechtungsberechtigung .....	136
Fall 25: Störender Widerruf .....	136
III. Die Anfechtungserklärung .....	137

IV. Kein Ausschluss der Anfechtung .....	138
B. Die Rechtsfolgen der Anfechtung .....	138
C. Besonderheiten bei der Anfechtung von Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten .....	139
I. Die Anfechtung von Erbverträgen .....	139
II. Die (Selbst-)Anfechtung im gemeinschaftlichen Testament .....	141
■ Zusammenfassende Übersicht: Die Anfechtung der Verfügung von Todes wegen .....	142
<b>4. Teil: Der Ausschluss von der Erbfolge .....</b>	<b>143</b>
<b>1. Abschnitt: Die Erbinwürdigkeit, §§ 2339 ff. ....</b>	<b>143</b>
A. Voraussetzungen der Erbinwürdigkeit .....	143
B. Wirkungen der Erbinwürdigkeit .....	144
<b>2. Abschnitt: Der Erbverzicht, §§ 2346 ff. ....</b>	<b>145</b>
A. Zustandekommen und Inhalt des Erbverzichts .....	145
I. Zustandekommen des Erbverzichts .....	145
II. Inhalt des Erbverzichts .....	145
B. Die Rechtsfolgen des Erbverzichts .....	146
C. Der Rechtsgrund des Erbverzichtsvertrags .....	146
<b>3. Abschnitt: Die Ausschlagung .....</b>	<b>148</b>
A. Die frist- und formgerechte Ausschlagung .....	148
B. Die Wirkungen der Ausschlagung .....	150
■ Zusammenfassende Übersicht: Verlust der Erbenstellung .....	152
<b>5. Teil: Die Rechtsstellung des Erben – die Verwaltung .....</b>	<b>153</b>
<b>1. Abschnitt: Der Alleinerbe und seine Rechtsstellung .....</b>	<b>153</b>
A. Der Grundsatz der Universalsukzession .....	153
B. Die Rechte des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer, §§ 2018 ff. ....	155
I. Herausgabeanspruch gemäß § 2018 .....	155
II. Erweiterung der Herausgabepflicht durch § 2019 und § 2020 .....	156
1. Dingliche Surrogation gemäß § 2019 .....	157
2. Nutzungen gemäß § 2020 .....	158
III. Schadensersatzansprüche des Erben gemäß §§ 2023 ff. ....	158
1. Gutgläubiger, unverklagter Erbschaftsbesitzer, § 2021 .....	158
2. Verklagter Erbschaftsbesitzer, § 2023 .....	158
3. Bösgläubiger Erbschaftsbesitzer, § 2024 .....	159
4. Deliktischer Erbschaftsbesitzer, § 2025 .....	159
IV. Verwendungsersatzansprüche des Erbschaftsbesitzers .....	159
1. Gutgläubiger unverklagter Erbschaftsbesitzer .....	159
2. Verklagter und bösgläubiger Erbschaftsbesitzer .....	160
3. Deliktischer Erbschaftsbesitzer .....	160
<b>2. Abschnitt: Die Miterbengemeinschaft gemäß §§ 2032 ff. ....</b>	<b>160</b>
A. Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft .....	161
B. Die Verfügung des Miterben über seine Beteiligung am Nachlass, § 2033 .....	162
Fall 26: Anteilsübertragung .....	162
C. Die Verwaltung des Nachlasses durch die Miterbengemeinschaft gemäß §§ 2038–2040 .....	164
I. Die Befugnis des Miterben, Verwaltungsmaßnahmen zu treffen – das Innenverhältnis .....	164
Fall 27: Die uneinigen Miterben .....	165

II. Die Berechtigung, Rechtsgeschäfte mit Dritten zu tätigen	
– das Außenverhältnis .....	166
1. Verpflichtungsgeschäfte .....	167
2. Verfügungsgeschäfte .....	167
3. Die Geltendmachung von Ansprüchen, die zum Nachlass gehören, § 2039 .....	169
4. Die sog. dingliche Surrogation gemäß § 2041 .....	169
D. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft .....	170
I. Die vertragliche Auseinandersetzung .....	171
II. Die Teilungsanordnung gemäß § 2048 .....	171
Fall 28: Die Teilungsanordnung .....	171
III. Die Erbauseinandersetzung kraft Gesetzes gemäß §§ 2042 ff. ....	173
IV. Ausschluss der Auseinandersetzung .....	174
V. Einsetzung eines Testamentsvollstreckers .....	174
E. Ausgleichspflichten unter Abkömmlingen .....	174
I. Ausgleich von Zuwendungen .....	174
II. Ausgleich von Leistungen .....	175
■ Zusammenfassende Übersicht: Erbengemeinschaft .....	176
<b>3. Abschnitt: Rechtsstellung des Vor- und Nacherben</b> .....	177
A. Rechtsstellung des Vorerben .....	177
I. Beschränkungen des Vorerben .....	177
Fall 29: Verschenkter Porsche .....	178
II. Ordnungsgemäße Verwaltung durch Vorerben .....	180
B. Rechtsstellung des Nacherben .....	180
C. Die befreite Vorerbschaft .....	181
<b>4. Abschnitt: Die Testamentsvollstreckung</b> .....	181
A. Die Aufgaben des Testamentsvollstreckers (Überblick) .....	182
B. Die Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers .....	182
<b>5. Abschnitt: Der Erbschein</b> .....	183
A. Überblick .....	183
B. Bedeutung im Rechtsverkehr, §§ 2365–2367 .....	184
I. Der öffentliche Glaube des Erbscheins .....	185
II. Konsequenz des öffentlichen Glaubens des Erbscheins .....	185
Fall 30: Guter Glaube innerhalb einer Erbengemeinschaft .....	187
<b>6. Teil: Die Verteilung des Nachlasses – die Nachlassverbindlichkeiten</b> .....	190
<b>1. Abschnitt: Erblasser-, Erbfall-, Erbschaftsverwaltungs- und         Nachlasserschulden</b> .....	190
A. Die Erblasserschulden .....	190
B. Die Erbfallschulden .....	191
C. Die Erbschaftsverwaltungsschulden .....	191
D. Die Nachlasserschulden/Nachlasseigenschulden .....	191
I. Die vom Erben begründeten Nachlassverwaltungskosten .....	191
Fall 31: Erbenhaftung .....	192
II. Die Ersatzansprüche des Dritten gegen den Erben wegen Verletzung einer Nachlassverbindlichkeit .....	194
III. Der Eintritt in eine pflichtbelastete Rechtslage .....	194

<b>2. Abschnitt: Die Erfüllung der Vermächtnisse und Auflagen</b> .....	195
A. Die Erfüllung der Vermächtnisse .....	195
Fall 32: Die Chinavase .....	197
B. Die Durchführung der Auflage .....	198
<b>3. Abschnitt: Die Erfüllung der Pflichtteilsansprüche, §§ 2303 ff.</b> .....	199
A. Die Pflichtteilsberechtigung .....	200
B. Berechnung des Pflichtteilsanspruchs .....	200
I. Die Pflichtteilsquote = Bruchteil .....	201
II. Die Berechnung des Nachlasswertes/Anrechnung/Ausgleichung .....	201
1. Nachlasswert i.S.d. § 2311 .....	201
2. Anrechnung gemäß § 2315 .....	202
Fall 33: Anrechnung .....	202
3. Ausgleichungspflicht gemäß § 2316 .....	203
Fall 34: Ausgleichung .....	203
III. Die Pflichtteilslast, §§ 2318–2324 .....	205
C. Der Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichtteilsberechtigte bedacht worden ist, §§ 2305, 2306, 2307 .....	205
I. Der Pflichtteilsrestanspruch gemäß § 2305 .....	206
Fall 35: Zurücksetzung von Pflichtteilsberechtigten .....	206
II. Wegfall von Beschränkungen und Beschwerden gemäß § 2306 .....	206
Fall 36: Beschränkungen und Beschwerden von Pflichtteilsberechtigten .....	206
III. Pflichtteil bei Zuwendung eines Vermächtnisses, § 2307 .....	207
D. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch, §§ 2325 ff. ....	207
I. Voraussetzungen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs .....	207
1. Schenkung i.S.v. § 2325 .....	208
2. Zehnjahresfrist gemäß § 2325 Abs. 3 .....	208
a) Fristbeginn .....	208
b) Auswirkungen der Zehnjahresfrist .....	209
II. Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs .....	210
E. Berechnung des Pflichtteils bei Zugewinnngemeinschaft .....	210
I. Der große Pflichtteil, § 1371 Abs. 1 i.V.m. § 1931 .....	210
II. Der kleine Pflichtteil, § 1371 Abs. 2 i.V.m. § 1931 .....	211
F. Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs .....	212
■ Zusammenfassende Übersicht: Übersicht über das Pflichtteilsrecht .....	213
<b>4. Abschnitt: Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten</b> .....	214
A. Die beschränkte Erbenhaftung bis zum Ablauf der „Schonfristen“ .....	214
I. Haftung vor Annahme der Erbschaft .....	214
II. Haftung nach Annahme der Erbschaft .....	214
B. Die Haftungsbeschränkung nach Ablauf der „Schonfristen“ .....	215
I. Die Haftungsbeschränkung einzelnen Gläubigern gegenüber .....	215
1. Aufgebotsverfahren, §§ 1970 ff. i.V.m. §§ 433 ff., 454 ff. FamFG .....	215
2. Verschweigungseinrede, § 1974 .....	216
II. Die Haftungsbeschränkung allen Gläubigern gegenüber .....	216
1. Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenzverfahren .....	216
2. Dürftigkeitseinrede, § 1990 .....	217
C. Die unbeschränkte Erbenhaftung .....	218
I. Unbeschränkte Haftung gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern .....	218
II. Unbeschränkte Haftung gegenüber allen Nachlassgläubigern .....	218

D. Die Besonderheiten bei der Haftung von Miterben .....	219
I. Vor Teilung des Nachlasses .....	219
II. Nach Teilung des Nachlasses .....	219
■ Zusammenfassende Übersicht: Haftung des Erben für Nachlass- verbindlichkeiten .....	220
<b>7. Teil: Die Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall .....</b>	<b>221</b>
A. Zu Lebzeiten abgeschlossene und abgewickelte Geschäfte .....	221
I. Schenkungen .....	221
II. Übertragung des gesamten Vermögens oder besonderer wesentlicher Teile .....	222
B. Die Verpflichtungsgeschäfte, die zu Lebzeiten abgeschlossen sind, aber erst nach dem Tode erfüllt werden sollen .....	222
I. Entgeltliche schuldrechtliche Verträge .....	222
II. Unentgeltliche Zuwendungen auf den Todesfall .....	222
1. Der Erblasser will zu Lebzeiten noch keine rechtliche Bindung .....	223
2. Schenkung auf den Todesfall i.S.v. § 2301 .....	223
Fall 37: Kunst für Lebensgefährtin .....	225
3. Der Erblasser will den zugesagten Gegenstand unentgeltlich auf den Bedachten oder dessen Erben übertragen .....	231
III. Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331 .....	231
Fall 38: Sparbuch .....	231
C. Die Vollmacht über den Tod hinaus .....	234
I. Kein Erlöschen der Vollmacht beim Tod des Vollmachtgebers .....	234
II. Rechtslage nach dem Tod des Vollmachtgebers .....	235
■ Zusammenfassende Übersicht: Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall .....	236
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>237</b>



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

**LITERATUR**

- Bamberger/Roth/Hau/Poseck Beck'scher Online Kommentar,  
53. Edition, Stand 01.02.2020  
(zit.: BeckOK BGB/Bearbeiter)
- Brox/Walker Erbrecht, 28. Aufl. 2018
- Ebenroth Erbrecht, 1. Aufl. 1992
- BGB-Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Aufl. 2019  
(zit.: Hk-BGB/Bearbeiter)
- BGB-RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar,  
hrsg. von Mitgliedern des BGH  
Band V 1 (§§ 1922–2146),  
12. Aufl. 1974;  
Band V 2 (§§ 2147–2385),  
12. Aufl. 1975  
(zit.: RGRK/Bearbeiter)
- Erman Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,  
1. Band (§§ 1–853),  
15. Aufl. 2017;  
2. Band (§§ 854–2385),  
15. Aufl. 2017  
(zit.: Erman/Bearbeiter)
- Frank/Helms Erbrecht, 7. Aufl. 2017
- Gursky/Lettmaier Erbrecht, 7. Aufl. 2018
- Harder/Kroppenberg Grundzüge des Erbrechts, 5. Aufl. 2002
- Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch,  
17. Aufl. 2018  
(zit.: Jauernig/Bearbeiter)
- Kipp/Coing Erbrecht, 14. Bearb. 1990
- Lange Erbrecht, 2. Aufl. 2017
- Lange/Kuchinke Lehrbuch des Erbrechts, 5. Aufl. 2001
- Leipold Erbrecht, 21. Aufl. 2016
- Lipp Examens-Repetitorium Erbrecht, 4. Aufl. 2017
- Medicus/Petersen Bürgerliches Recht, 27. Aufl. 2019  
(zit.: Medicus/Petersen BR)
- Michalski/J. Schmidt BGB-Erbrecht, 5. Aufl. 2019

Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240), ProstG, AGG, 8. Aufl. 2018; Band 11: Erbrecht (§§ 1922–2385 BGB), Beurkundungsgesetz (§§ 27–35), 8. Aufl. 2020 (zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
Olzen/Looschelders	Erbrecht, 6. Aufl. 2020
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020 (zit.: Palandt/Bearbeiter)
Prütting/Gehrlein	ZPO Kommentar, 11. Aufl. 2019 (zit.: PG/Bearbeiter)
Prütting/Wegen/Weinreich	BGB Kommentar, 14. Aufl. 2019 (zit.: PWW/Bearbeiter)
Röthel	Erbrecht, 18. Aufl. 2019
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Band 21: Erbrecht 1 (§§ 1922–2063), 13. Aufl. 2002; Band 22: Erbrecht 2 (§§ 2064–2273; BeurkG), 13. Aufl. 2003; Band 23: Erbrecht 3 (§§ 2274–2385), 13. Aufl. 2002 (zit.: Soergel/Bearbeiter)
Staudinger	J.v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetz- buch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearb., §§ 1993 ff. §§ 1922–1966, Neubearb. 2017; §§ 1967–2063, Neubearb. 2016; §§ 2064–2196, Neubearb. 2019; §§ 2197–2228, Neubearb. 2016; §§ 2229–2264, Neubearb. 2017; §§ 2265–2302, Neubearb. 2018; §§ 2303–2345, Neubearb. 2015; §§ 2346–2385, Neubearb. 2016 (zit.: Staudinger/Bearbeiter)
Thomas/Putzo	Zivilprozessordnung, 41. Aufl. 2020
Wörlen/Leinhas	Erbrecht, 1. Aufl. 2009
Zimmermann	Erbrecht, 5. Aufl. 2019

## 1. Teil: Einführung

### 1. Abschnitt: Grundbegriffe des Erbrechts<sup>1</sup>

#### A. Erbfall und Erblasser

Den Tod einer natürlichen Person bezeichnet man als **Erbfall**, vgl. § 1922 Abs. 1.<sup>2</sup> **1**

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sterben nicht, sondern werden durch Auflösung beendet. Die Auflösungsgründe und die damit verbundenen Rechtsfolgen sind im Gesellschaftsrecht geregelt (vgl. z.B. §§ 723 ff. für die GbR sowie §§ 131 ff. HGB für die OHG und KG).

Der **Todeszeitpunkt** ist nach h.M. in Übereinstimmung mit der medizinischen Wissenschaft der **Eintritt des Gehirntodes**, d.h. der vollständige, irreversible Ausfall der Gehirnfunktionen.<sup>3</sup> **2**

Nach a.A. ist bei einem natürlichen Tod der Stillstand von Herz und Kreislauf maßgeblich, während der Hirntod in den Fällen entscheidend ist, in denen Atmung und Kreislauf durch Intensivtherapie künstlich aufrechterhalten werden.<sup>4</sup> Eine weitere Ansicht hält bei Divergenz beider Zeitpunkte aus Gründen der Rechtssicherheit das jeweils letzte Ereignis für maßgeblich.<sup>5</sup>

Für die Ermittlung des Todeszeitpunkts auf den Zeitpunkt des Gehirntodes abzustellen, spricht zum einen die Rechtssicherheit, da durch den Einsatz medizinischer Reanimationstechnik die Herz- und Kreislauffähigkeit künstlich aufrechterhalten werden kann und infolgedessen der Eintritt des Erbfalls dadurch manipulierbar wird.<sup>6</sup> Ferner stimmt dieser Zeitpunkt mit der gesetzlichen Bestimmung für die Organentnahme überein, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG.<sup>7</sup>

Der Verstorbene ist der **Erblasser**. Allerdings spricht das Gesetz auch bei einem noch lebenden Menschen, der eine Verfügung von Todes wegen errichtet, vom Erblasser (vgl. §§ 2229 ff.). **3**

#### B. Erbe und Erbfähigkeit

Die Person(en), auf welche das Vermögen des Erblassers mit dem Tode übergeht, bezeichnet man als **Erbe(n)**, vgl. § 1922 Abs. 1. **4**

Erbe kann nur werden, wer **erbfähig** ist. Die **Erbfähigkeit** ist in § 1923 geregelt. Im Einzelnen ergibt sich:

- Gemäß § 1923 Abs. 1 ist erbfähig, wer zur Zeit des Erbfalls lebt. Damit sind zunächst einmal **lebende natürliche Personen** erbfähig. Um Erbe zu werden, ist es also erforderlich, dass der Erbe den Erblasser (und sei es nur für eine Sekunde) überlebt. **5**

1 Vgl. dazu Röthel Jura 2014, 179 ff.

2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

3 OLG Köln FamRZ 1992, 860; OLG Frankfurt NJW 1997, 3099; BayObLG NJW-RR 1999, 1309; Brox/Walker Rn. 4; Frank/Helms § 1 Rn. 10; Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 2; Röthel § 6 Rn. 2.

4 Jauernig/Mansel § 1 Rn. 3; Michalski/J. Schmidt Rn. 52; MünchKomm/Leipold § 1922 Rn. 12, 13.

5 BeckOK BGB/Müller-Christmann § 1922 Rn. 4; Hk-BGB/Dörner § 1 Rn. 5.

6 Lipp Rn. 25.

7 Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 2.

Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge mehrere Personen verstorben sind, besteht die Vermutung gleichzeitigen Todes, vgl. § 11 VerschG (sog. Kommorientenvermutung).

- 6 ■ Die Erbfähigkeit eines Kindes, das beim Erbfall noch nicht geboren, aber schon erzeugt ist (**nasciturus**) und nach dem Erbfall mit der Geburt Rechtsfähigkeit erlangt (vgl. § 1), ergibt sich aus § 1923 Abs. 2.

Voraussetzung ist also, dass das Kind (und sei es auch nur für einige Minuten) gelebt hat. Eine Totgeburt scheidet danach mangels Erbfähigkeit als Erbe aus (vgl. noch Fall 21 Rn. 280).

- 7 Der Umkehrschluss aus § 1923 Abs. 2 ergibt, dass eine zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht gezeugte Person (**nondum conceptus**) grundsätzlich kein Erbe werden kann. Gemäß § 2101 Abs. 1 S. 1 ist bei Erbeinsetzung eines nondum conceptus im Zweifel eine Einsetzung als Nacherbe anzunehmen, sodass die Erbschaft dem Bedachten gemäß § 2106 Abs. 2 mit dessen Geburt anfällt.

- 8 Umstritten ist, ob § 1923 Abs. 2 bei künstlicher Befruchtung mit dem Samen des verstorbenen Erblassers analog angewendet werden kann, **postmortale Zeugung**.

■ Nach einer Ansicht scheidet eine analoge Anwendung des § 1923 Abs. 2 in diesem Fall aus Gründen der Rechtssicherheit aus, da ansonsten eventuell über einen langen Zeitraum Ungewissheit über die erbrechtliche Lage bestünde.<sup>8</sup>

■ Demgegenüber hält die Gegenauffassung eine Analogie zu § 1923 Abs. 2 wegen des Gleichheitsgrundsatzes und aus Gründen der Gerechtigkeit für geboten.<sup>9</sup>

Ferner wird vorgeschlagen, in diesem Fall nicht § 1923 Abs. 2, sondern § 2101 Abs. 1 S. 1 analog anzuwenden.<sup>10</sup>

- 9 ■ Dass auch **juristische Personen** des privaten und des öffentlichen Rechts erbfähig sind, ist unumstritten und ergibt sich mittelbar z.B. aus der Auslegungsregel des § 2101 Abs. 2 (vgl. ferner §§ 2044 Abs. 2 S. 3, 2106 Abs. 2, 2109 Abs. 2, 2163 Abs. 2).

Voraussetzung ist, dass die juristische Person im Zeitpunkt des Erbfalls besteht, da § 1923 Abs. 2 nicht (analog) angewandt werden kann (beachte jedoch Sonderregel für Stiftungen in § 84).

- 10 ■ Die **Personenhandelsgesellschaften** (OHG und KG) sind rechtlich einer juristischen Person so stark angenähert (vgl. §§ 124 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB), dass sie als erbfähig angesehen werden.

- 11 ■ Im Anschluss an die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch den BGH<sup>11</sup> bejaht nunmehr die ganz überwiegende Auffassung auch die Erbfähigkeit der **GbR**.<sup>12</sup>

8 BeckOK BGB/Müller-Christmann § 1923 Rn. 8 m.w.N.

9 Brox/Walker Rn. 9; Lipp Rn. 53, jeweils m.w.N.

10 Neuner JuS 2919, 1, 3.

11 BGH NJW 2001, 1056.

12 BeckOK BGB/Müller-Christmann § 1923 Rn. 13; Hk-BGB/Saenger § 705 Rn. 20; Leipold Rn. 26; Palandt/Weidlich § 1923 Rn. 7; Soergel/Hadding § 718 Rn. 5; a.A.: Bestelmeyer Rpfleger 2004, 604, 607; Zimmermann Rn. 16.

### C. Erbschaft bzw. Nachlass

Das hinterlassene Vermögen ist die **Erbschaft** (vgl. z.B. § 1922 Abs. 1) oder auch der **Nachlass** (so z.B. in § 1960). Zur Erbschaft gehören sowohl das **Aktivvermögen** als auch das **Passivvermögen** des Erblassers. D.h. der Erbe haftet für die vom Erblasser herrührenden **Schulden**, vgl. auch § 1967. 12

### D. Verfügungen von Todes wegen

Verfügungen von Todes wegen sind rechtsgeschäftliche Bestimmungen für den Fall des Todes. Diese speziellen Anordnungen des Erblassers gehen der gesetzlichen Erbfolge vor. 13

Der Gesetzgeber hat abschließend (**Typenzwang**) verschiedene Formen zur Verfügung gestellt: das **Testament** – die einseitige Verfügung von Todes wegen, vgl. § 1937, und den **Erbvertrag** – ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, in dem mindestens eine Vertragspartei von Todes wegen verfügt, vgl. § 1941. Für Ehegatten und gleichgeschlechtliche Lebenspartner gibt es darüber hinaus noch die Sonderform des **gemeinschaftlichen Testaments**, vgl. §§ 2265 ff. (i.V.m. § 10 Abs. 4 LPartG).

## 2. Abschnitt: Grundprinzipien des Erbrechts

### A. Testierfreiheit

Testierfreiheit ist das Recht des Erblassers, durch Verfügungen von Todes wegen das Schicksal seines Vermögens nach seinem Tod zu bestimmen sowie diese Verfügungen frei von der Einflussnahme Dritter zu treffen und auszugestalten.<sup>13</sup> 14

Die Testierfreiheit stellt eine **Ausprägung der Privatautonomie** dar und ist verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützt.

**Grenzen der Testierfreiheit** ergeben sich u.a. aus dem Pflichtteilsrecht, vgl. §§ 2303 ff., der erbrechtlichen Bindung vertragsmäßiger Verfügungen im Erbvertrag, vgl. § 2289, bzw. wechselbezüglicher Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament, vgl. § 2271 Abs. 2 S. 1, und aus den generellen Grenzen der Privatautonomie gemäß §§ 134, 138.

### B. Grundsatz der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge)

Mit dem **Erbfall** geht kraft Gesetzes das **Vermögen** des Erblassers **als Ganzes** auf den Erben über – **Universalsukzession**.<sup>14</sup> 15

Gemäß § 1922 kann nur derjenige Erbe werden, der mit dem Tod das Vermögen des Erblassers als Ganzes erwerben, also mit dem Tode ohne weiteres Zutun vermögensrechtlich an die Stelle des Erblassers treten soll.

Wegen des Grundsatzes der Universalsukzession ist eine Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) in bestimmte, vom sonstigen Nachlass abge sonderte Vermögensteile nur in wenigen Fällen denkbar. Die wichtigsten Fälle sind:

<sup>13</sup> Vgl. HK-BGB/Hoeren Vor §§ 1922–2385 Rn. 24.

<sup>14</sup> Röthel Jura 2018, 477, 481 ff.

39

- I. Der Erblasser ist verstorben, ohne eigene Abkömmlinge zu hinterlassen, sodass keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind. Infolgedessen sind die Erben aus der 2. Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge, § 1925 Abs. 1) berufen.
- II. Nach dem in der 2. Ordnung geltenden Linienprinzip, würden Vater und Mutter des Erblassers zu je 1/2 Anteil erben, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätten (§ 1925 Abs. 2). Jedoch sind beide Elternteile vorverstorben.
- III. Der halbe Erbanteil der vorverstorbenen Mutter geht nach dem Eintrittsrecht gemäß § 1925 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 1924 Abs. 3, 4 zu gleichen Teilen auf die Stämme ihrer Abkömmlinge über. B<sub>1</sub> und N erhalten je 1/4 Anteil, da N an die Stelle des B<sub>2</sub> tritt.

Der halbe Erbanteil des vorverstorbenen Vaters kommt nach dem Eintrittsrecht dessen Abkömmlingen zugute, also außer B<sub>1</sub> und N auch den beiden Söhnen H<sub>1</sub> und H<sub>2</sub> des Halbbruders H. Die väterliche Hälfte ist demnach auf drei Stämme zu verteilen, sodass B<sub>1</sub> und N je 1/6 und H<sub>1</sub> und H<sub>2</sub> je 1/12 erhalten.

Insgesamt erhalten somit: B<sub>1</sub>: 5/12 (1/4 plus 1/6); N: 5/12 (1/4 plus 1/6) sowie H<sub>1</sub> und H<sub>2</sub>: je 1/12.

### C. Erben dritter Ordnung

Gesetzliche Erben der **dritten Ordnung** sind nach § 1926 Abs. 1 die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

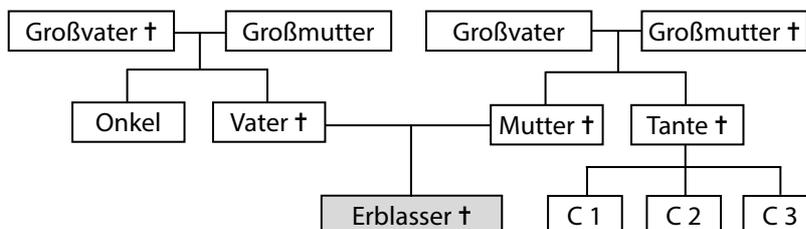
40

Der Nachlass fällt je zur Hälfte in die großelterliche Linie väterlicherseits und die großelterliche Linie mütterlicherseits. Lebten alle Großeltern noch, so erbten sie je zu 1/4 (Repräsentationsprinzip, § 1926 Abs. 2).

Sind Großeltern verstorben, so vererbt sich deren Anteil nach dem Eintrittsrecht in den von den verstorbenen Großeltern ausgehenden Stämmen (§ 1926 Abs. 3 S. 1). Sind keine Abkömmlinge eines verstorbenen Großelternteils vorhanden, so fällt dessen Anteil an den anderen Großelternteil derselben Linie (§ 1926 Abs. 3 S. 2). Erst wenn beide Großeltern einer Linie verstorben und von ihnen auch keine Abkömmlinge mehr vorhanden sind, fällt der Anteil an die andere Großelterlinie (§ 1926 Abs. 4).

#### Fall 3: Gesetzliche Erben der dritten Ordnung

Beim Tode des E leben noch seine Großmutter väterlicherseits, ein Bruder seiner Mutter (Onkel O) und eine Halbschwester seiner Mutter (Tante T).



C ist somit aufgrund der erbvertraglichen Verfügung vom 23.10.1985 gemäß §§ 1941, 1922 testamentarische Alleinerbin der E geworden, sodass das Nachlassgericht den beantragten Alleinerbschein erteilen wird.

## 2. Ausschluss der Bindung

Der Erblasser ist an die vertragsmäßigen Anordnungen im Erbvertrag in den folgenden Fällen **nicht** mehr **gebunden**: 187

**a)** Beim Abschluss des Erbvertrags kann sich der Erblasser einen sog. **Änderungsvorbehalt** ausbedingen, wonach er berechtigt ist, unter bestimmten Voraussetzungen eine abweichende beeinträchtigende Verfügung von Todes wegen zu treffen. Begründet wird die Zulässigkeit eines derartigen Änderungsvorbehalts u.a. damit, dass die Vertragspartner im Erbvertrag sogar ein Rücktrittsrecht zugunsten des Erblassers vereinbaren können, sodass folglich auch ein weniger weitreichendes Recht, die Bindungswirkung einzuschränken, erlaubt sein muss.<sup>241</sup>

Nach ganz h.M. ist nur ein **beschränkter Änderungsvorbehalt** zulässig; d.h. es muss mindestens eine vorbehaltlose vertragsmäßige Verfügung erhalten bleiben, damit der Vertrag durch den Vorbehalt nicht inhaltslos wird und weil ansonsten keine Änderung, sondern ein Rücktritt vorliegt.<sup>242</sup>

**b)** Nach Abschluss des Erbvertrags kann eine **einverständliche Aufhebung** durch die Parteien erfolgen. 188

- Der Erblasser kann mit dem Vertragspartner einen **Aufhebungsvertrag** abschließen, § 2290.
- Der Erblasser kann mit Zustimmung des Vertragsschließenden ein **Aufhebungstestament** errichten, § 2291.
- Ein zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossener Erbvertrag kann durch ein **gemeinschaftliches Testament** aufgehoben werden, § 2292.
- Die Vertragsschließenden können **gemäß § 2300 Abs. 2** einen Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, gemeinsam **aus der besonderen amtlichen Verwahrung zurücknehmen** mit der Wirkung, dass durch die Rückgabe sowohl die vertragsmäßigen als auch die einseitigen Verfügungen von Todes wegen entsprechend § 2256 Abs. 1 als widerrufen gelten.

Die Rückgabe darf nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen, § 2300 Abs. 2 S. 2, und der Erblasser kann sie nur persönlich verlangen, § 2300 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 2290 Abs. 2. Die zurückgebende Stelle soll die Vertragsschließenden über die Folgen der Rückgabe belehren, dies auf der Urkunde vermerken und aktenkundig machen, dass beides geschehen ist, § 2300 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 2256 Abs. 1.<sup>243</sup>

<sup>241</sup> Vgl. dazu Keim ZEV 2005, 365, 366 sowie NJW 2009, 818.

<sup>242</sup> BGHZ 26, 204, 208 f.; OLG Köln NJW-RR 1994, 651, 652; Frank/Helms § 13 Rn. 17; MünchKomm/Musielak § 2278 Rn. 15 ff.; Keller ZEV 2004, 93, 96, 97; a.A. Hülsmeier NJW 1986, 3115, 3117 f.; diff. Mayer DNotZ 1990, 755, 774 f.

<sup>243</sup> Vgl. zu der Neuregelung des § 2300 Abs. 2 Reimann FamRZ 2002, 1383; Keim ZEV 2003, 55.

**189 c)** Nach einhelliger Auffassung entfällt die Bindung darüber hinaus, wenn der Bedachte (durch Vorversterben, Erbnunwürdigkeitserklärung oder Ausschlagung) wegfällt und die **Klausel** dadurch **gegenstandslos** wird.

**190 d)** Der **Rücktritt** vom Erbvertrag

Ein wirksamer Rücktritt setzt voraus, dass ein Rücktrittsgrund vorliegt und der Rücktritt formgerecht ausgeübt wird.

**aa) Die Rücktrittsgründe:**

**191 ■** Der Erblasser hat sich den Rücktritt **vorbehalten**, § 2293.

Ein Rücktrittsvorbehalt bietet sich insbesondere für den Fall der Nichterfüllung von Pflichten durch den Vertragspartner beim entgeltlichen Erbvertrag an.

**Beachte:** *Alternativ kann sich der Vertragserblasser dadurch schützen, dass er den Erbvertrag **bedingt** abschließt, sich einen Anspruch auf Aufhebung des Vertrags vorbehält oder einen Rückforderungsanspruch gemäß § 812 vereinbart. Der Erblasser kann im Falle eines Irrtums über die Person des Vertragspartners unter den Voraussetzungen der §§ 2281, 2078 ff. seine Erklärungen anfechten.*

**192 ■** Der Bedachte hat eine **schwere Verfehlung** begangen, die den Erblasser zur Pflichtteilsentziehung berechtigen würde, § 2294.

**193 ■** Die rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, an den Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, wird vor dem Tode des Erblassers **aufgehoben**, § 2295.

**194** Umstritten ist, ob § 2295 analoge Anwendung findet, wenn das Verpflichtungsgeschäft, durch das die Verpflichtung begründet werden sollte, nichtig ist.<sup>244</sup>

**195** Werden die Verpflichtungen vom Bedachten gegenüber dem Erblasser **verzögert oder schlecht erfüllt**, so kann der Erblasser nach h.A. weder analog § 2295 noch – mangels eines Gegenseitigkeitsverhältnisses – gemäß §§ 320 ff. zurücktreten. Der Erblasser kann jedoch seine Erbvertragserklärungen wegen Irrtums gemäß §§ 2281, 2078 Abs. 2 anfechten.<sup>245</sup>

**196** Ein Rücktritt gemäß § 2295 ist jedoch nach h.M. möglich, wenn sich der Erblasser wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der Gegenverpflichtung vom Verpflichtungsvertrag durch Kündigung analog § 626 Abs. 1 oder § 314 lösen kann.<sup>246</sup> In diesen Fällen muss der Erblasser also zwei Gestaltungsrechte ausüben: Er muss erst die schuldrechtliche Gegenverpflichtung beseitigen und kann danach von seiner vertragsmäßigen erbrechtlichen Verfügung zurücktreten.<sup>247</sup>

**Beispiel: Unzuverlässiger Sohn**

Erblasser E hatte seinen Sohn S in einem Erbvertrag vertragsmäßig zum Alleinerben eingesetzt. S hatte sich dafür zur lebenslangen Pflege des E und zu monatlichen Unterhaltsleistungen i.H.v. 500 € verpflichtet. In der Folgezeit erfüllte S seine Verpflichtungen nicht. E möchte daher vom Erbvertrag zurücktreten.

<sup>244</sup> Dafür: Brox/Walker Rn. 155, HK-BGB/Hoeren § 2295 Rn. 7, Jauernig/Stürner § 2295 Rn. 1, Lange/Kuchinke § 25 X 2. b), Palandt/Weidlich § 2295 Rn. 2; dagegen: Michalski/J. Schmidt Rn. 323, MünchKomm/Musielak § 2295 Rn. 6 – der Erblasser müsse in diesem Fall die vertragsmäßige Verfügung anfechten.

<sup>245</sup> Palandt/Weidlich § 2295 Rn. 4; Stürzebecher NJW 1988, 2717.

<sup>246</sup> OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, 708; Erman/Kappler § 2295 Rn. 4; Frank/Helms § 13 Rn. 34; Jauernig/Stürner § 2295 Rn. 1; Lange/Kuchinke § 25 X 2. b); Leipold Rn. 538; Michalski/J. Schmidt Rn. 312; Palandt/Weidlich § 2295 Rn. 2.

<sup>247</sup> Röthel Jura 2014, 781, 785.

I. Allein die Nichterfüllung der Pflege- und Unterhaltsleistung berechtigt E nicht zum Rücktritt gemäß § 2295, da die Leistungsverpflichtung des S dadurch nicht berührt wird, sie also nicht i.S.v. § 2295 aufgehoben worden ist.

II. Ein Rücktritt gemäß § 323 Abs. 1 scheidet ebenfalls aus, da der Erblasser sich in dem Erbvertrag nicht zu einer Leistung verpflichtet hat (vgl. § 2302), sodass kein gegenseitiger Vertrag i.S.d. §§ 320 ff. gegeben ist.<sup>248</sup>

III. E kann jedoch den Pflege- und Unterhaltsvertrag analog § 626 Abs. 1<sup>249</sup> bzw. gemäß § 314 aus wichtigem Grund wegen der beharrlichen Leistungsverweigerung des S kündigen.<sup>250</sup> Durch diese Kündigung wird die Gegenverpflichtung des S nach h.M. i.S.v. § 2295 aufgehoben, sodass E vom Erbvertrag zurücktreten kann.<sup>251</sup>

**Beachte:** Ein Rücktritt gemäß § 323 kommt jedoch in Betracht, wenn mit dem Erbvertrag ein gegenseitiger Vertrag unter Lebenden verbunden ist – so z.B., wenn der Erblasser den Vertragspartner zum Erben einsetzt, dieser sich dem Erblasser gegenüber zur Gewährung von Pflege verpflichtet und der Erblasser sich weiterhin dazu verpflichtet, sein Hausgrundstück zu Lebzeiten nicht zu veräußern oder zu belasten.<sup>252</sup>

### bb) Formgerechte Rücktrittserklärung

197

- Nach § 2296 muss der geschäftsfähige Erblasser die notariell beurkundete Rücktrittserklärung gegenüber dem anderen Vertragsschließenden abgeben.
- Der Erblasser kann den Rücktritt auch noch nach dem Tode des Vertragsschließenden durch Testament äußern, § 2297. In Betracht kommt neben einem reinen Widerrufstestament i.S.d. § 2254 auch ein widersprechendes Testament i.S.d. § 2258.

### cc) Die Wirkung des Rücktritts

198

Der Rücktritt kann zur Unwirksamkeit aller oder nur einzelner vertragsmäßiger Verfügungen führen.

- Erstreckt sich der Rücktritt nur auf eine von mehreren in einem Erbvertrag enthaltenen vertragsmäßigen Verfügungen, so wird durch den Rücktritt nur diese vertragsmäßige Verfügung unwirksam; die übrigen vertragsmäßigen und einseitigen Verfügungen bleiben gemäß § 2085 (i.V.m. § 2279 Abs. 1) wirksam, sofern sich kein abweichender Wille des Erblassers feststellen lässt.
- Tritt der Erblasser vom gesamten Erbvertrag zurück, d.h. von allen vertragsmäßigen Verfügungen, so werden gemäß § 2299 Abs. 3 auch die einseitigen Verfügungen unwirksam, wenn kein abweichender Wille des Erblassers anzunehmen ist.
- Beim zweiseitigen Erbvertrag, bei dem beide Vertragspartner vertragsmäßige Verfügungen getroffen haben, führt der vertraglich vorbehaltene Rücktritt eines Vertragspartners gemäß § 2298 Abs. 2 zur Aufhebung des ganzen Vertrags, sofern kein abweichender Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist, vgl. § 2298 Abs. 3; einseitige Verfügungen werden in diesem Fall gemäß § 2299 Abs. 3 ebenfalls im Zweifel unwirksam. Beim gesetzlichen Rücktrittsrecht greift § 2298 Abs. 2 nicht ein, sodass

248 Brox/Walker Rn. 155.

249 Eine direkte Anwendung des § 626 scheidet aus, da § 611 voraussetzt, dass der Dienstherr eine Gegenleistung unter Lebenden erbringt, vgl. Frank/Helms § 13 Rn. 34.

250 OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, 708; Frank/Helms § 13 Rn. 34; Lange/Kuchinke § 25 X 2. b); Leipold Rn. 538.

251 OLG Karlsruhe NJW-RR 1997, 708, 709; Erman/Kappler § 2295 Rn. 4; Frank/Helms § 13 Rn. 34; Lange/Kuchinke § 25 X 2. b); Leipold Rn. 538; a.A. Staudinger/Kanzleitner § 2295 Rn. 7.

252 BGH NJW 2011, 224 = RÜ 2011, 6.

## Die Auslegung der Verfügung von Todes wegen

### Ermittlung des wahren Willens des Erblassers

- Da ein Vertrauensschutz grundsätzlich nicht eingreift, kommt es nicht auf den Empfängerhorizont, sondern auf den Willen des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung an (§ 133).

**Beachte:** Bei der Auslegung von vertragsmäßig bindenden Verfügungen im Erbvertrag sowie von wechselbezüglichen Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament gilt § 157.

- Die **Auslegung geht der Anfechtung vor.**
- Bei der Ermittlung des Erblasserwillens sind auch außerhalb des Testaments liegende Umstände zu berücksichtigen (jedoch Einschränkung durch Formerfordernis, s.u.).

### Erläuternde und ergänzende Auslegung; Auslegungsregeln

- Die **erläuternde Auslegung** knüpft an den **Wortlaut** der Erklärung an und ermittelt, was der Erblasser in Wahrheit zum Ausdruck bringen wollte.

Die erläuternde Auslegung kommt nicht nur bei objektiv widersprüchlichen oder mehrdeutigen Erklärungen in Betracht, sondern auch bei scheinbar eindeutigen Erklärungen, denen der Erblasser eine abweichende Bedeutung beigemessen hat (z.B. Vor-/Nach- bzw. Ersatzerbschaft).

- Fehlt eine Anordnung (Lücke) und ist ein **hypothetischer Wille** andeutungsweise erkennbar, so ist eine **ergänzende Auslegung** vorzunehmen.

Wichtige Fälle: Änderung wesentlicher Umstände; Unkenntnis bereits bei Testamentserrichtung vorliegender Umstände.

- Fehlt eine Regelung und ist ein hypothetischer Wille nicht erkennbar, dann greifen die gesetzlichen Auslegungsregeln ein.

§§ 2066 ff. greifen ein, wenn die bedachten Personen unbestimmt sind; §§ 2088 ff., wenn der Bruchteil unklar ist.

- Bei verschiedenen Möglichkeiten **wohlwollende** Auslegung (§ 2084).

### Einhaltung der Form

- H.M.: Der durch (insbesondere erläuternde) Auslegung ermittelte Wille des Erblassers muss in der Verfügung von Todes wegen irgendeinen Ausdruck gefunden haben, sog. **Andeutungstheorie**.
- M.M.: Andeutungstheorie ist abzulehnen, da weitschweifiger Erblasser bevorzugt wird.

## 7. Teil: Die Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

Das Erbrecht regelt die Erbfolge, also den mit dem Tode des Erblassers eintretenden Vermögensübergang auf den Erben. **511**

Der Erblasser kann aber seine Rechtsverhältnisse für den Fall seines Todes auch noch zu seinen Lebzeiten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden selbst regeln.

### Beispiel: Rechtsgeschäfte unter Lebenden

E überträgt vor seinem Tode dem einen Kind das Handelsgeschäft, dem anderen ein Hausgrundstück, da diese Personen diese Vermögensgegenstände nach dem Willen des Erblassers nach seinem Tode ohnehin erhalten sollten und er die Durchführung seiner Nachfolge vollständig selbst regeln will.

Wenn jemand zu seinen Lebzeiten Rechtsgeschäfte vornimmt, die eine Vermögensregelung für den Fall seines Todes bezwecken und gewissermaßen „erbrechtliche Folgen“ zu Lebzeiten vorwegnehmen, stellt sich die Frage, ob für solche Geschäfte allein die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte unter Lebenden anzuwenden sind oder ob wegen einer „vorweggenommenen erbrechtlichen Regelung“ die typisierten und abschließenden Gestaltungsmöglichkeiten des Erbrechts gewählt werden müssen.<sup>669</sup>

### A. Zu Lebzeiten abgeschlossene und abgewickelte Geschäfte

Die Rechtsgeschäfte, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten abgeschlossen und voll abgewickelt hat, sind **ausschließlich nach den Regeln über Rechtsgeschäfte unter Lebenden** zu beurteilen und werden von den erbrechtlichen Regeln selbst dann nicht beeinflusst, wenn sie mit Rücksicht auf den zu erwartenden Tod durchgeführt wurden. **512**

Es bestehen jedoch folgende Besonderheiten:

#### I. Schenkungen

Schenkungen, die zu Lebzeiten vollzogen worden sind, erlangen erbrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen eine Bedeutung: **513**

- Bei Schenkungen in Benachteiligungsabsicht greift die Vorschrift des § 2287 ein, wenn der Erblasser durch Abschluss eines **Erbvertrags** oder eines **gemeinschaftlichen Testaments** gebunden ist.
- Bei Schenkungen an spätere Erben hat u.U. eine **Ausgleichung** oder **Anrechnung** zu erfolgen (§§ 2050 ff.).
- Schenkungen des Erblassers sind im Rahmen des **Pflichtteilergänzungsanspruchs** gemäß §§ 2325 ff. zu berücksichtigen.
- Im **Erbschaftsteuerrecht** werden Schenkungen besonders behandelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz).

Durch diese Sonderregelungen soll verhindert werden, dass der Erblasser durch Freigiebigkeit zu Lebzeiten die Rechte der späteren Erben oder den Erbschaftsteueranspruch des Staates vereitelt oder beeinträchtigt.

<sup>669</sup> Zu dem Gesamtkomplex vgl. Schreiber Jura 1995, 159.

## II. Übertragung des gesamten Vermögens oder besonderer wesentlicher Teile

- 514** Wird durch Rechtsgeschäft unter Lebenden praktisch das gesamte Vermögen oder werden besonders wesentliche Teile (z.B. Betrieb, Hof) übertragen, so
- kann es sich um eine **vorweggenommene Erbfolge** handeln, mit der Wirkung, dass ein gutgläubiger Erwerb an Sachen, die dem Veräußerer nicht gehören, ausscheidet.<sup>670</sup>
  - Können Übergabeverträge eine Ausgleichung, eine Anrechnung oder einen Pflichtteilsergänzungsanspruch nach sich ziehen.
  - Ist speziell nach der **Höfeordnung** der Hofübergabevertrag geregelt, der eine unmittelbare erbrechtliche Bedeutung hat, da er zugleich die bindende Bestimmung des Hoferben enthält.<sup>671</sup>

## B. Die Verpflichtungsgeschäfte, die zu Lebzeiten abgeschlossen sind, aber erst nach dem Tode erfüllt werden sollen

### I. Entgeltliche schuldrechtliche Verträge

- 515** Die entgeltlichen schuldrechtlichen Verträge, die der Erblasser zu Lebzeiten abgeschlossen hat, die aber erst nach seinem Tode erfüllt werden sollen, müssen vom Erben erfüllt werden.

Ob ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, hängt davon ab, ob die Beteiligten schon zu Lebzeiten Rechte und Pflichten begründen wollten, auch wenn sie erst beim Tode des einen von ihnen – des Erblassers – voll wirksam werden sollten, oder ob eine Bindung des Erblassers zu seinen Lebzeiten nicht gewollt war.<sup>672</sup> Diese Frage ist durch **Auslegung** (unter analoger Anwendung des § 2084) zu ermitteln.

Die Parteien können das Wirksamwerden ihrer Verträge von Bedingungen und Befristungen abhängig machen. Es ist rechtlich zulässig, die Verträge so abzuschließen, dass die geschuldeten Leistungen erst beim Tode einer der Vertragsparteien zu erbringen sind.<sup>673</sup>

### II. Unentgeltliche Zuwendungen auf den Todesfall

- 516** Der Erblasser, der einem anderen **unentgeltliche Zuwendungen** „auf den Todesfall“ zusagt, kann damit dreierlei gewollt haben:
- Der Bedachte soll den zugesagten Gegenstand mit dem Tode von dem Erben aus dem Nachlass erhalten. Bis zu seinem Tode will der Erblasser nicht gebunden sein und über den Gegenstand frei verfügen können (1.).
  - Der Bedachte soll den zugesagten Gegenstand zwar erst mit dem Tode des Erblassers erhalten, doch der Erblasser will schon zu Lebzeiten rechtlich gebunden sein,

670 Vgl. AS-Skript Sachenrecht 1 (2018), Rn. 185 f.; vgl. Sikora/Soutier JA 2012, 53 zur vorweggenommenen Erbfolge in der Gestaltungspraxis.

671 BGHZ 12, 286, 306; Lange/Kuchinke § 25 XI 2.

672 BGHZ 31, 13, 20; BGH NJW 1984, 46, 47.

673 BGHZ 8, 23, 30; 31, 13, 20.

und zwar dergestalt, dass er nicht mehr über den Gegenstand verfügen will. Der Bedachte soll die Zuwendung dabei nur unter der Bedingung erhalten, dass er den Schenker überlebt (2.).

- Der Bedachte soll den zugesagten Gegenstand zwar erst nach dem Tode des Erblassers vom Erben erhalten, doch der Erblasser will schon zu Lebzeiten rechtlich gebunden sein, und zwar dergestalt, dass der Bedachte oder dessen Erben berechtigt sein sollen, mit dem Tode die Übertragung des Gegenstands ohne Gegenleistung zu verlangen (3.).

## 1. Der Erblasser will zu Lebzeiten noch keine rechtliche Bindung

Wenn der Bedachte nach dem Willen des Erblassers einen bestimmten Gegenstand nach dessen Tod von dem Erben aus dem Nachlass erhalten soll, der Erblasser aber zu Lebzeiten nicht gebunden sein will, liegt **dem Inhalt nach ein Vermächtnis** vor und die Zusage ist nur wirksam, wenn die Form einer Verfügung von Todes wegen eingehalten worden ist. Der Erblasser stellt in diesen Fällen den Gegenstand nur „in Aussicht“. Der Bedachte erlangt lediglich eine vage Hoffnung auf den Erwerb des Gegenstands.

517

### Beispiel: Zugesagter Beuys

E sagt seiner Bekannten B, die moderne Kunst schätzt, dass er dafür sorgen werde, dass sie die wertvolle Plastik von Beuys nach seinem Tode erhalten werde. Er wisse sie bei ihr in guten Händen. Nach dem Tode des E verlangt B von den Erben die Plastik heraus.

- I. Ein Anspruch gegen die Erben aus Vermächtnis gemäß § 2174 kommt nicht in Betracht, weil E seinen Willen nicht in einer wirksamen Verfügung von Todes wegen bekundet hat.
- II. Ein Anspruch aus § 516 scheidet aus, weil E sich der Bekannten gegenüber nicht verpflichtet hat, die Plastik unentgeltlich zu übereignen. E wollte zu Lebzeiten noch nicht gebunden sein, sondern stellte den Erwerb lediglich in Aussicht. Erst nach dem Tode des E sollten die Erben die Plastik der B zukommen lassen, und zwar nur dann, falls die B den E überlebte. Zudem fehlt es an der nach § 518 Abs. 1 erforderlichen notariellen Beurkundung des Schenkungsversprechens.

## 2. Schenkung auf den Todesfall i.S.v. § 2301

Der Erblasser will zu Lebzeiten nicht anderweitig über den zugesagten Gegenstand verfügen, und der Bedachte soll diesen Gegenstand erhalten, falls dieser ihn überlebt.

518

Der Erblasser verpflichtet sich ohne Gegenleistung, über den zugesagten Gegenstand nicht zu verfügen, und der Beschenkte soll mit dem Tode den Gegenstand verlangen können, falls er den Erblasser überlebt. Es liegt in diesen Fällen eine sog. **Schenkungen auf den Todesfall** vor, für die § 2301 gilt.

Nach **§ 2301 Abs. 1** finden die Vorschriften über die Verfügungen von Todes wegen Anwendung, d.h., das Schenkungsversprechen muss in der Form einer Verfügung von Todes wegen abgegeben werden.

Zweck des § 2301 Abs. 1 ist es, Umgehungsgeschäfte unter Lebenden zur Erreichung erbrechtlicher Wirkungen zu verhindern. Wer jemandem etwas für den Fall, dass dieser ihn überlebe, zuwenden will, muss sich der Verfügung von Todes wegen bedienen.<sup>674</sup>

674 Leipold Rn. 568.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abänderungsbefugnis .....	245	Ausschließungseinrede .....	498
Abhängigkeit der Verfügungen .....	200	Ausschluss der Anfechtung .....	311
Abhängigkeit wechselbezüglicher Verfügungen im Bestand .....	241	Ausschluss der Auseinandersetzung .....	412
Abkömmlinge .....	466	Ausschluss der Bindung .....	187
Ablauf der Schonfristen .....	497	Ausschluss von der Erbfolge .....	331
Abschlussfunktion .....	149	Auswahl des Vermächtnisnehmers durch Dritte .....	125
Abweichende Verfügung .....	182	Außenverhältnis .....	392
Aktivvermögen .....	12, 471	Außerordentliches Testament .....	138
Alleinerbe .....	357	<b>Bedingte Erbeinsetzung</b> .....	79
Alleinerbschein .....	434	Bedingte Zuwendungen .....	275
Alternative Erbeinsetzung .....	74	Bedingung .....	523
Amt des Testamentsvollstreckers .....	430	Bedingungsfeindlichkeit von Annahme und Ausschlagung .....	352
Änderungen im Testament .....	150	Beeinträchtigende Verfügung .....	182
Änderungsvorbehalt .....	187	Beeinträchtigung des Vermächtnisnehmers .....	210
Andeutungstheorie .....	221, 264	Beeinträchtigungsabsicht .....	206
Anfechtung .....	199	Beerdigungskosten .....	450, 471
Anfechtung der Verfügung von Todes wegen .....	290, 333	Befreite Vorerbschaft .....	427
Anfechtung im gemeinschaftlichen Testament .....	327	Befristung .....	518
Anfechtung von Erbverträgen .....	317	Behindertentestament .....	130
Anfechtungsberechtigung .....	290, 307	Benennung eines Nacherben .....	115
Anfechtungserklärung .....	290, 310	Berechnung des Nachlasswertes .....	471
Anfechtungsfrist .....	290, 310	Berechnung des Pflichtteils .....	489
Anfechtungsgrund .....	291, 328	Berechnung des Pflichtteilsanspruchs .....	469
Anfechtungsklage .....	333	Berliner Testament .....	222
Annahme der Erbschaft .....	348	Beschränkte Bindungswirkung .....	213
Anordnung der Testamentsvollstreckung .....	93, 428	Beschränkte Erbenhaftung .....	495
Anrechnung .....	473, 513	Beschränkter Änderungsvorbehalt .....	187
Anspruchsberechtigter .....	457	Beschränkungen .....	477, 480
Anteilsübertragung .....	383	Beschränkungen des Vorerben .....	419
Anwachsung .....	280	Beschwerter .....	457
Anwartschaftsrecht .....	426	Beschwerden .....	477, 480
Aufgaben des Testamentsvollstreckers .....	429	Besondere erbrechtliche Auslegungs- regeln .....	275
Aufgebotsinrede .....	496	Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen des Erbvertrags .....	177
Aufgebotsverfahren .....	497	Beweisfunktion .....	138
Aufhebungstestament .....	188	Bindung an wechselbezügliche Verfügungen .....	242
Aufhebungsvertrag .....	188	Bindungswirkung des Erbvertrags .....	171
Auflage .....	464	Bonifatius-Fall .....	532
Auflösend bedingter Vollerbe .....	228	Bruchteil .....	470
Aufrechterhaltungswille .....	246	Bürgermeistertestament .....	138
Auseinandersetzung der Erben- gemeinschaft .....	405	<b>Dauervollstreckung</b> .....	130
Auseinandersetzungsguthaben .....	386	Deckungsverhältnis .....	534
Auseinandersetzungsvertrag .....	406	Dingliche Surrogation .....	369, 400
Ausgleichung .....	471, 513	Doppelnatur des Erbvertrags .....	171
Auslegung .....	515	Dreimonatseinrede .....	496
Auslegung der Verfügung von Todes wegen .....	249	Dreißigster .....	56
Auslegung von Erbverträgen .....	286	Dreizeugentestament .....	138
Auslegung von gemeinschaftlichen Testamenten .....	288	Durchführung der Auflage .....	464
Auslegungsregeln .....	275	Dürftigkeitseinrede .....	504
Auslegungsregeln bei Vor- und Nach- erbschaft .....	281	<b>Ebenbürtige Ehe</b> .....	128
Auslegungsregeln für bedingte Zuwendungen .....	275	Echter Vertrag zugunsten Dritter .....	534
Ausschlagung .....	246, 346	Ehегatte .....	466

Ehegattenerbvertrag .....	176, 212
Eigenhändiges Testament .....	138
Eigenverbindlichkeit .....	452
Einheitsprinzip .....	224, 228
Einheitstheorie .....	491
Einrede des ungeteilten Nachlasses .....	509
Einseitiger Erbvertrag .....	172
Einsetzung eines Testamentsvollstreckers .....	413
Einsetzung mehrerer Erben .....	279
Eintritt des Nacherbfalls .....	225, 261, 356, 418
Eintritt und Umfang der Bindung .....	182
Eintrittsrecht .....	32, 36
Einverständliche Aufhebung .....	188
Empfängerhorizont .....	251
Enterbung .....	79
Entfallen der Bindungswirkung .....	245
Entgeltlicher Erbvertrag .....	174
Erbauseinandersetzung kraft Gesetzes .....	410
Erbeinsetzung auf Bruchteile .....	277
Erbeinsetzung unter Bedingung oder Befristung .....	81
Erbeinsetzung zu Bruchteilen .....	263, 409
Erben dritter Ordnung .....	40
Erben entfernterer Ordnungen .....	42
Erben erster Ordnung .....	31, 32
Erben vierter Ordnung .....	42
Erben zweiter Ordnung .....	38
Erbenbestimmung .....	29, 74
Erbfähigkeit .....	4
Erbfähigkeit der GbR .....	11
Erbfähigkeit des nasciturus .....	6
Erbfähigkeit juristischer Personen .....	9
Erbfähigkeit natürlicher Personen .....	5
Erbfähigkeit von Personenhandels- gesellschaften .....	10
Erbfall .....	1, 15, 78
Erbfallsschulden .....	450
Erbfolge bei nichtehelicher Abstammung .....	66
Erbfolge, gesetzliche .....	29 ff.
Erblasser .....	3
Erblasserschulden .....	449
Erbquote .....	76
Erbrecht bei der nichtehelichen Lebens- gemeinschaft .....	57
Erbrecht der Verwandten .....	30
Erbrecht des Ehegatten .....	45
Erbrecht des Staates .....	69
Erbrechtliche Betrachtung .....	47, 61
Erbrechtliche Bindung .....	247
Erbrechtsgarantie .....	465
Erbrechtsgleichstellungsgesetz .....	66
Erbschaft .....	12
Erbschaftsbesitzer .....	364
Erbschaftskauf .....	383
Erbschaftsteuer .....	450
Erbschaftsteuerrecht .....	513
Erbschaftsverwaltungsschulden .....	451
Erbschein .....	113, 384, 431
Erbunwürdigkeit .....	332
Erbunwürdigkeitsgründe .....	333
Erbvertrag .....	13, 70, 136, 171, 513
Erbvertrag unter Verlobten .....	212
Erbverzicht .....	336
Erbverzichtsvertrag .....	246
Erfüllung der Pflichtteilsansprüche .....	465
Erfüllung der Vermächtnisse .....	457
Ergänzende Testamentsauslegung .....	259
Erklärungsirrtum .....	292
Erläuternde Testamentsauslegung .....	254
Ermittlung des Erblasserwillens .....	250, 251
Ersatzberufung .....	78
Ersatzerbe .....	223 ff.
Ersatzerbschaft .....	78
Ersatzungsbefugnis .....	498
Erwerb durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft .....	369
<b>Falsche Personenbezeichnung .....</b>	<b>268</b>
Fälschungsrisiko .....	140
Feststellung der Vaterschaft .....	67
Folgen der Wechselbezüglichkeit .....	240
Folgen teilweiser Unwirksamkeit .....	133
Form der Anfechtungserklärung .....	310
Form des gemeinschaftlichen Testaments .....	215
Form des ordentlichen Testaments .....	139
Form des Widerrufs eines Testaments .....	245
Formerfordernis .....	141
Freie Verfügungsbefugnis .....	247
Freiwillige Gerichtsbarkeit .....	436
Frist- und formgerechte Ausschlagung .....	347
<b>Gattungsvermächtnis .....</b>	<b>460</b>
Gebot der Höchstpersönlichkeit .....	94
Gegenständlich beschränkter Erbschein .....	434
Geheimer Vorbehalt .....	99
Geliebtentestament .....	129
Gemeinsamer Widerruf .....	242
Gemeinschaftlicher Erbschein .....	434
Gemeinschaftlicher Teilerbschein .....	434
Gemeinschaftliches Testament .....	13, 70, 213, 513
Gemeinschaftliches Vermögen .....	380
Gesamthandsgemeinschaft .....	380
Gesamthandsklage .....	509
Gesamtrechtsnachfolge .....	15
Gesamtschuldklage .....	509
Gesetzliche Ergänzungsvorschriften .....	269
Gesetzliches Erbrecht des gleichgeschlecht- lichen Lebenspartners .....	58
Gesetzliches Erbrecht des Staates .....	69
Gesetzliches Verbot .....	126
Gleichgeschlechtliche Lebenspartner .....	213, 466
Gleichheit der Erbteile .....	279
Gleichstellung nichtehelicher Kinder .....	66
Gradsystem .....	42
Grenzen der Testierfreiheit .....	14
Großeltern .....	40
Großer Pflichtteil .....	490
Grundprinzipien des Erbrechts .....	14 ff.
Grundsatz der Höchstpersönlichkeit .....	103
Grundsatz freier Verfügungsbefugnis .....	247
Grundsätze der Auslegung .....	250
Gruppenerbschein .....	434
Gültigkeitsvoraussetzungen .....	141
Gütergemeinschaft .....	50
Güterrechtliche Regelung .....	52
Güterstand .....	46
Gütertrennung .....	49

<b>Haftung von Miterben</b> .....	508 ff.	<b>Nutzungsanspruch</b> .....	371
Handschriftliche Niederschrift .....	146	<b>Öffentlicher Glaube des Erbscheins</b> .....	438
Haushaltsgegenstände .....	55	Öffentliches Testament .....	138
Häusliche Pflege .....	126	Ordentliches Testament .....	138
Höfeordnung .....	514	Ordnungsgemäße Verwaltung .....	392, 397
Hypothetischer Wille .....	262	Ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme .....	389
<b>Identitätsfunktion</b> .....	149	Originalurkunde .....	150
Inhalt der Verfügung von Todes wegen .....	73	<b>Parentelsystem</b> .....	30
Inhalt des Erbscheins .....	433	Passivvermögen .....	12
Inhalt des Erbvertrags .....	180	Pauschalierter Zugewinnausgleich .....	48
Inhalt des Erbverzichts .....	338	Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs .....	493
Inhaltsirrtum .....	292	Pflicht- oder Anstandsschenkung .....	483
Innenverhältnis .....	389	Pflichtbelastete Rechtslage .....	456
Inventarerrichtung .....	451	Pflichtteilsanspruch .....	469
Inventaruntreue .....	507	Pflichtteilsberechtigter .....	302
Irrtümliche Falschbezeichnung .....	268	Pflichtteilsberechtigung .....	466 f.
<b>Jahresfrist</b> .....	333	Pflichtteilsentziehungsgrund .....	80
<b>Kausalgeschäft</b> .....	340, 383	Pflichtteilsergänzungsanspruch .....	482, 513
Kettensurrogation .....	370	Pflichtteilslast .....	476
Kleiner Pflichtteil .....	491	Pflichtteilsquote .....	469
Kreis der Bedachten .....	270	Pflichtteilsrestanspruch .....	477
<b>Lebenspartnerschaft</b> .....	58	Potestativbedingungen .....	106
Lebzeitiges Eigeninteresse .....	206	Prinzip der Linien .....	38
Leistungsstörung .....	344	Prinzip des Vonselbsterwerbs .....	16
Leistungsverweigerungsrecht .....	313	Privatautonomie .....	14
Letztwillige Verfügung .....	137	Privatvermögen .....	380
Liquidationsgemeinschaft .....	405	<b>Qualifizierter Zuwendungswille</b> .....	460
<b>Maßnahmen der ordnungsmäßigen</b>		Quotenbestimmung .....	279
<b>Verwaltung</b> .....	389	<b>Rechtliche Bindung</b> .....	517
Mehrdeutige Bezeichnung .....	270	Rechtsausübungssperre .....	68
Minderjährige .....	102	Rechtsfähigkeit der Erbengemeinschaft .....	381
Miteigentümer .....	385	Rechtsfähigkeit der GbR .....	381
Miterbengemeinschaft .....	76, 356, 380, 509	Rechtsfolge der beeinträchtigenden	
Motivirrtum .....	293	Schenkung .....	207
<b>Nacherbe</b> .....	417, 426	Rechtsfolgen der Anfechtung .....	313
Nacherbenvermerk .....	420	Rechtsfolgen des Erbverzichts .....	339
Nacherbfall .....	227	Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den	
Nachlass .....	12, 382	Todesfall .....	511
Nachlasseigenschulden .....	452	Rechtsgrund des Erbverzichtsvertrags .....	340
Nachlasserschulden .....	452	Rechtsquellen des Erbrechts .....	17
Nachlassgericht .....	428	Rechtsstellung des Erben .....	356
Nachlassgläubiger .....	501	Rechtsstellung des Nacherben .....	426
Nachlassinsolvenzverfahren .....	501	Rechtsstellung des Vorerben .....	418
Nachlassschulden .....	471	Rechtswirkungen der Vaterschaft .....	68
Nachlasssicherungskosten .....	471	Repräsentationsprinzip .....	32, 35
Nachlassenteilung .....	406	Rücknahme eines öffentlichen	
Nachlassverbindlichkeit .....	429, 453	Testaments .....	161
Nachlassverwaltung .....	501	Rücktritt vom Erbvertrag .....	190
Nachlassverwaltungskosten .....	453, 471	Rücktrittserklärung .....	197
Nachlasswert .....	469, 471	Rücktrittsgründe .....	191
Nasciturus .....	280	<b>Sammelerbschein</b> .....	434
Nichteheliche Abstammung .....	66	Scheidung .....	246
Nichtiges Kausalgeschäft .....	345	Scheinerklärung .....	99
Nichtigkeit der Verfügung von		Schenkung auf den Todesfall .....	518
Todes wegen .....	126	Schenkung unter Lebenden .....	538
Nottestamente .....	138	Schenkungsversprechen auf den	
Notverfügungsrecht .....	397	Todesfall .....	522
Notwendige Erhaltungsmaßnahmen ...	391, 392, 397	Schenkungsversprechen unter	
		Lebenden .....	522

Schenkungsvertrag .....	88, 519	Verschaffungsvermächtnis .....	460
Scherztestament .....	98	Verschweigungseinrede .....	499
Schlusserbe .....	224	Verteilung des Nachlasses .....	448 ff.
Schonfristen .....	495	Vertrag zugunsten Dritter .....	534
Schreibhilfe .....	147	Vertragliche Auseinandersetzung .....	406
Schulden .....	12	Vertrauensschaden .....	330
Schuldrechtlicher Anspruch .....	458	Vertretung .....	104
Schwere Verfehlung .....	192	Verwaltung des Nachlasses .....	388
Seetestament .....	138	Verwaltungsaufgaben .....	425
Selbstanfechtung .....	320 f.	Verwandtenerbrecht .....	465
Singularsukzession .....	15	Verwirkungsklausel .....	81
Sittenwidrigkeit .....	128	Verzeichnis der Nachlassgegenstände .....	429
Sondervermögen .....	380	Verzeihung .....	333
Sparbuch .....	534	Vollerbe .....	228
Sparvertrag .....	534	Vollmacht über den Tod hinaus .....	539 ff.
Stämme .....	34	Vollziehungsberechtigte .....	457
Stimmenmehrheit .....	389	Vor- und Nacherbschaft .....	77, 356
Stückvermächtnis .....	460	Voraus der Ehegatten .....	55, 450
Stufenklage .....	368	Voraus des Lebenspartners .....	65, 450
Subjektives Element .....	367	Voraussetzungen der Anfechtung .....	291 ff.
Subsidiaritätsprinzip .....	130	Voraussetzungen der Wechsel- bezüglichkeit .....	235
Surrogation .....	369	Vorausvermächtnis .....	89
<b>Teilerbschein .....</b>	<b>434</b>	Vorausvermächtnis, gesetzliches .....	55
Teilungsanordnung .....	76, 407	Vorbehaltener Widerruf .....	245
Testament .....	13, 70	Vorerben .....	418
Testamentsauslegung .....	224	Vorerbschaft .....	114
Testamentseröffnung .....	451	Vorkaufsrecht des Miterben .....	387
Testamentsformen .....	138	Vorrang der Auslegung .....	290
Testamentsvollstrecker .....	428	Vorweggenommene Erbfolge .....	514
Testamentsvollstreckung .....	130, 356	<b>Wahltheorie .....</b>	<b>491</b>
Testierfähigkeit .....	94, 100 ff.	Wahlvermächtnis .....	460
Testierfähigkeit des Erblassers .....	100 ff.	Warnfunktion .....	138
Testierfreiheit .....	14	Wechselbezügliche Verfügungen .....	136, 234
Testierwille .....	95	Wegfall eines bedachten Abkömmlings .....	271
Tod des Vollmachtgebers .....	541	Wegfall von Beschränkungen .....	480
Todeszeitpunkt .....	2	Widerruf der Anordnungen im Testament .....	157 ff.
Trennungsprinzip .....	223, 227	Widerruf des Widerrufs .....	168
Typenzwang .....	13	Widerrufsmöglichkeiten .....	158
<b>Übertragung des Erbteils .....</b>	<b>383</b>	Widerrufstestament .....	159
Unbenannte Zuwendungen .....	484	Widersprechende Erbscheine .....	440
Unbeschränkte Erbenhaftung .....	505	Widersprechendes Testament .....	160
Unentgeltliche Zuwendungen .....	516	Wiederheirat .....	227, 302
Unentgeltlicher Erbvertrag .....	175	Wiederverheiratungsklausel .....	226, 233
Universalsukzession .....	15, 357	Willensvertretung .....	105
Unrichtiger Erbschein .....	437	Wirkung des Rücktritts .....	198
Unteilbarkeit von Annahme und Ausschlagung .....	353	Wirkungen der Ausschlagung .....	354
Unterschrift des Erblassers .....	149	Wohlverhaltensklausel .....	81
Unterstämme .....	37	Wohlvollende Auslegung .....	281 f.
Unwirksamkeit erbrechtlicher Verfügungen .....	132	<b>Zehnjahresfrist .....</b>	<b>486</b>
<b>Valutaverhältnis .....</b>	<b>535</b>	Zeitpunkt der Errichtung .....	131
Vaterschaft .....	67	Zeitpunkt des Erbfalls .....	131
Verfehlung .....	246	Zugewinnausgleich .....	52, 450
Verfügung des Miterben .....	382	Zugewinngemeinschaft .....	17, 48, 489
Verfügungsgeschäft .....	383, 393	Zurückbehaltungsrecht .....	377
Vermächtnis .....	87, 125	Zustandekommen des Erbvertrags .....	177
Vermeintliches Erbrecht .....	364	Zustandekommen des Erbverzichts .....	337 ff.
Vermögen als Ganzes .....	15	Zuwendungen während der Ehe .....	236
Vernichtung der Testamentsurkunde .....	162 f.	Zweckvermächtnis .....	460
Versäumung der Inventarfrist .....	507	Zweiseitiger Erbvertrag .....	173